

**Reisebedingungen der Duisburger Portsmouthfreunde e. V. (DPF)****1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden****1.1. Für alle Buchungswege gilt:**

- a) Grundlage des Angebots von DPF und der Buchung des Reisenden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.
- b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von DPF vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.
- c) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.2. Für die Buchung gilt:**

- a) Mit der Buchung bietet der Reisende DPF den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Reisende 5 Werktage gebunden.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch DPF beim Reisenden zustande.

**1.3.** DPF weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ein Widerrufsrecht besteht.

**2. Bezahlung**

**2.1.** Nach Vertragsabschluss wird die in der Reiseanmeldung festgelegte Anzahlung fällig. Die Restzahlung wird zum in der Reisebestätigung genannten Termin fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 5 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kurz vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

**2.2.** Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl DPF zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist DPF berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

**3. Preiserhöhung**

**3.1.** DPF behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Busgebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse zu ändern.

**3.2.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Reisende hat dies unverzüglich nach der Mitteilung von DPF über die Preiserhöhung gegenüber DPF geltend zu machen.

#### 4. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Stornokosten

- 4.1.** Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber DPF unter der auf Seite 1 der Reisebedingungen angegebenen Anschrift schriftlich zu erklären.
- 4.2.** Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert DPF den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann DPF, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 4.3.** Da DPF durch die Buchung der Reise Zahlungsverpflichtungen eingegangen ist, wird die Anzahlung als Teil der Entschädigung einbehalten. Je nach Zeitpunkt des Rücktritts wird der prozentuale Anteil der Kosten, die die University of Portsmouth laut Vertrag für die Vorbuchung erhebt und der Anteil der Buskosten fällig. Bei einem Rücktritt nach dem 15.06. des Reisejahres wird die volle Summe des Reisepreis als Entschädigung fällig.
- 4.4.** Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, DPF nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Entschädigung.
- 4.5.** Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 4.6.** Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

#### 5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 5.1.** DPF kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch DPF muss in der konkreten Reiseausschreibung oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein. Soweit nicht abweichend angegeben, beträgt die Mindestteilnehmerzahl 35 Teilnehmer.
  - DPF hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechende Reiseausschreibung zu verweisen.
  - DPF ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
  - Ein Rücktritt von DPF später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- 5.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 6.1.** DPF kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von DPF nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 6.2.** Kündigt DPF, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 7. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat, Ausschlussfristen; Information über Verbraucherstreitbeilegung

Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

## 8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 8.1.** Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nicht-beachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten.
- 8.2.** DPF haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass DPF eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 9. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und DPF die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können DPF ausschließlich an deren Sitz verklagen.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) und des Vertrages ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingung eine nicht vorhergesehene Lücke oder gesetzliche Veränderung oder neuere richterliche Setzungen aufweisen.